

89 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 11

Regierungsvorlage**Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder samt Vorbehalt Österreichs****EUROPEAN CONVENTION ON THE LEGAL STATUS OF CHILDREN BORN OUT OF WEDLOCK**

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members, in particular by the adoption of common rules in the field of law;

Noting that in a great number of member States efforts have been, or are being, made to improve the legal status of children born out of wedlock by reducing the differences between their legal status and that of children born in wedlock which are to the legal or social disadvantage of the former;

Recognising that wide disparities in the laws of member States in this field still exist;

Believing that the situation of children born out of wedlock should be improved and that the formulation of certain common rules concerning their legal status would assist this objective and at the same time would contribute to a harmonisation of the laws of the member States in this field;

CONVENTION EUROPEENNE SUR LE STATUT JURIDIQUE DES ENFANTS NES HORS MARIAGE

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres, notamment en favorisant l'adoption de règles communes dans le domaine juridique;

Constatant que dans un grand nombre d'Etats membres, des efforts ont été accomplis ou sont entrepris pour améliorer le statut juridique des enfants nés hors mariage en réduisant les différences entre le statut juridique de ces enfants et celui des enfants nés dans le mariage, ces différences défavorisant les premiers sur le plan juridique et social;

Considérant que dans ce domaine, de larges disparités existent encore dans les droits des Etats membres;

Convaincus que la condition des enfants nés hors mariage doit être améliorée et que l'établissement de certaines règles communes concernant leur statut juridique favoriserait la réalisation de cet objectif et contribuerait en même temps à une harmonisation des législations des Etats membres dans ce domaine;

(Übersetzung)

EUROPAISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER UNEHELICHEN KINDER

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen, —

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, insbesondere durch die Annahme gemeinsamer Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts;

im Hinblick darauf, daß sich zahlreiche Mitgliedstaaten bemüht haben oder bemühen, die Rechtsstellung der unehelichen Kinder zu verbessern, indem sie die Unterschiede in der Rechtsstellung der unehelichen und der ehelichen Kinder verringern, welche die unehelichen Kinder rechtlich und sozial benachteiligen;

in der Erwägung, daß die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet noch sehr unterschiedlich sind;

in der Überzeugung, daß die Lage der unehelichen Kinder verbessert werden muß und daß die Aufstellung bestimmter gemeinsamer Vorschriften über ihre Rechtsstellung die Verwirklichung dieses Zieles fördern und zugleich zu einer Harmonisierung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet beitragen würde;

Considering however that it is necessary to allow progressive stages for those States which consider themselves unable to adopt immediately certain rules of this Convention,

Have agreed as follows:

Article 1

Each Contracting Party undertakes to ensure the conformity of its law with the provisions of this Convention and to notify the Secretary General of the Council of Europe of the measures taken for that purpose.

Article 2

Maternal affiliation of every child born out of wedlock shall be based solely on the fact of the birth of the child.

Article 3

Paternal affiliation of every child born out of wedlock may be evidenced or established by voluntary recognition or by judicial decision.

Article 4

The voluntary recognition of paternity may not be opposed or contested insofar as the internal law provides for these procedures unless the person seeking to recognise or having recognised the child is not the biological father.

Article 5

In actions relating to paternal affiliation, scientific evidence which may help to establish or disprove paternity shall be admissible.

Article 6

1. The father and mother of a child born out of wedlock shall

Considérant cependant qu'il est nécessaire d'aménager des étapes progressives pour ceux des États qui estiment de ne pas être en mesure d'adopter immédiatement certaines des règles de la présente Convention,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Chaque Partie Contractante s'engage à assurer la conformité de sa législation aux dispositions de la présente Convention et à notifier au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les mesures prises à cette fin.

Article 2

La filiation maternelle de tout enfant né hors mariage est établie du seul fait de la naissance de l'enfant.

Article 3

La filiation paternelle de tout enfant né hors mariage peut être constatée ou établie par reconnaissance volontaire ou par décision juridictionnelle.

Article 4

La reconnaissance volontaire de paternité ne peut faire l'objet d'une opposition ou d'une contestation, lorsque ces procédures sont prévues par la législation interne, que dans le cas où la personne qui veut reconnaître ou qui a reconnu l'enfant n'en est pas biologiquement le père.

Article 5

Dans les actions relatives à la filiation paternelle, les preuves scientifiques susceptibles d'établir ou d'écartier la paternité doivent être admises.

Article 6

1. Les père et mère d'un enfant né hors mariage ont la

jedoch in der Erwägung, daß den Staaten, die sich nicht in der Lage sehen, bestimmte Vorschriften dieses Übereinkommens sofort anzunehmen, ein stufenweises Vorgehen ermöglicht werden muß, —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Übereinstimmung ihrer Rechtsvorschriften mit diesem Übereinkommen sicherzustellen und dem Generalsekretär des Europarats die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen zu notifizieren.

Artikel 2

Die mütterliche Abstammung jedes unehelichen Kindes wird allein durch die Geburt des Kindes begründet.

Artikel 3

Die väterliche Abstammung jedes unehelichen Kindes kann durch freiwillige Anerkennung oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt oder begründet werden.

Artikel 4

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft kann Gegenstand eines Widerspruchs oder einer Anfechtung, sofern diese Verfahren im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind, nur dann sein, wenn die Person, die das Kind anerkennen will oder anerkannt hat, biologisch nicht sein Vater ist.

Artikel 5

In gerichtlichen Verfahren, die sich auf die väterliche Abstammung beziehen, sind die wissenschaftlichen Beweismittel zuzulassen, durch welche die Vaterschaft nachgewiesen oder ausgeschlossen werden kann.

Artikel 6

(1) Der Vater und die Mutter eines unehelichen Kindes haben

89 der Beilagen

3

have the same obligation to maintain the child as if it were born in wedlock.

2. Where a legal obligation to maintain a child born in wedlock falls on certain members of the family of the father or mother, this obligation shall also apply for the benefit of a child born out of wedlock.

Article 7

1. Where the affiliation of a child born out of wedlock has been established as regards both parents, parental authority may not be attributed automatically to the father alone.

2. There shall be power to transfer parental authority; cases of transfer shall be governed by the internal law.

Article 8

Where the father or mother of a child born out of wedlock does not have parental authority over or the custody of the child, that parent may obtain a right of access to the child in appropriate cases.

Article 9

A child born out of wedlock shall have the same right of succession in the estate of its father and its mother and of a member of its father's or mother's family, as if it had been born in wedlock.

Article 10

The marriage between the father and mother of a child born out of wedlock shall confer on the child the legal status of a child born in wedlock.

Article 11

1. This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratifica-

même obligation d'entretien à l'égard de cet enfant que celle qui existe à l'égard de l'enfant né dans le mariage.

2. Lorsque l'obligation d'entretien d'un enfant né dans le mariage incombe à certains membres de la famille du père ou de la mère, l'enfant né hors mariage bénéficie également de cette obligation.

Article 7

1. Lorsque la filiation d'un enfant né hors mariage est établie à l'égard des deux parents, l'autorité parentale ne peut être attribuée de plein droit au père seul.

2. L'autorité parentale doit pouvoir être transférée; les cas de transfert relèvent de la législation interne.

Article 8

Lorsque le père ou la mère n'a pas l'autorité parentale sur cet enfant ou la garde de celui-ci, ce parent peut obtenir un droit de visite dans les cas appropriés.

Articles 9

Les droits de l'enfant né hors mariage dans la succession de ses père et mère et des membres de leurs familles sont les mêmes que s'il était né dans le mariage.

Article 10

Le mariage entre le père et la mère d'un enfant né hors mariage confère à cet enfant le statut juridique d'un enfant né dans le mariage.

Article 11

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée, acceptée ou approuvée. Les instruments de ratification, d'acceptation ou

diesem Kind gegenüber die gleiche Unterhaltspflicht wie gegenüber einem ehelichen Kind.

(2) Obliegt die Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kind bestimmten Mitgliedern der Familie des Vaters oder der Mutter, so besteht diese Pflicht auch gegenüber einem unehelichen Kind.

Artikel 7

(1) Ist die Abstammung eines unehelichen Kindes hinsichtlich beider Eltern begründet, so kann die elterliche Gewalt nicht kraft Gesetzes dem Vater allein zuerkannt werden.

(2) Die elterliche Gewalt muß übertragen werden können; in welchen Fällen sie übertragen werden kann, bestimmt das innerstaatliche Recht.

Artikel 8

Hat der Vater oder die Mutter eines unehelichen Kindes nicht die elterliche Gewalt oder die Obhut über das Kind, so kann dieser Elternteil in geeigneten Fällen ein Besuchsrecht erhalten.

Artikel 9

Ein uneheliches Kind hat die gleichen Rechte am Nachlaß seines Vaters und seiner Mutter und an dem der Mitglieder ihrer Familien, wie wenn es ehelich wäre.

Artikel 10

Durch die Eheschließung zwischen dem Vater und der Mutter eines unehelichen Kindes erhält dieses die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes.

Artikel 11

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung. Die Ratifikations-, An-

tion, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. This Convention shall enter into force three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

3. In respect of a signatory State ratifying, accepting or approving subsequently, the Convention shall come into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 12

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State to accede to this Convention.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 13

1. Any State may, at the time of signature, or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La Convention entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui la ratifiera, l'acceptera ou l'approuvera ultérieurement, trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 12

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date son dépôt.

Article 13

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler.

nahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 12

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; er wird drei Monate nach der Hinterlegung wirksam.

Artikel 13

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.

(2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausdehnen, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

89 der Beilagen

5

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn according to the procedure laid down in Article 15 of this Convention.

Article 14

1. Any State may, at the time of signature, or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or when making a declaration in accordance with paragraph 2 of Article 13 of this Convention, make not more than three reservations in respect of the provisions of Articles 2 to 10 of the Convention.

Reservations of a general nature shall not be permitted; each reservation may not affect more than one provision.

2. A reservation shall be valid for five years from the entry into force of this Convention for the Contracting Party concerned. It may be renewed for successive periods of five years by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe before the expiration of each period.

3. Any Contracting Party may wholly or partly withdraw a reservation it has made in accordance with the foregoing paragraphs by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, which shall become effective as from the date of its receipt.

Article 15

1. Any Contracting Party may, insofar as it is concerned, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent, pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, aux conditions prévues par l'article 15 de la présente Convention.

Article 14

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion ou lorsqu'il fera une déclaration conformément au paragraphe 2 de l'article 13 de la présente Convention, formuler au maximum trois réserves au sujet des dispositions des articles 2 à 10 de celle-ci.

Des réserves de caractère général ne sont pas admises; chaque réserve ne peut porter que sur une disposition.

2. Chaque réserve aura effet pendant cinq ans à partir de l'entrée en vigueur de la présente Convention à l'égard de la Partie considérée. Elle pourra être renouvelée pour des périodes successives de cinq ans, au moyen d'une déclaration adressée avant l'expiration de chaque période au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3. Toute Partie Contractante peut retirer, en tout ou en partie, une réserve formulée par elle en vertu des paragraphes précédents au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, et qui prendra effet à la date de sa réception.

Article 15

1. Toute Partie Contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet gemäß Artikel 15 zurückgenommen werden.

Artikel 14

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder bei der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 13 Absatz 2 höchstens drei Vorbehalte zu den Bestimmungen der Artikel 2 bis 10 machen.

Vorbehalte allgemeiner Art sind nicht zulässig; jeder Vorbehalt darf sich nur auf eine Bestimmung beziehen.

(2) Jeder Vorbehalt ist fünf Jahre lang wirksam, gerechnet vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei. Er kann durch eine vor Ablauf dieser Zeit an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung für jeweils fünf Jahre erneuert werden.

(3) Jede Vertragspartei kann einen von ihr nach den Absätzen 1 und 2 gemachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

Artikel 15

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Article 16

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Convention of:

- (a) any signature;
- (b) any deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- (c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 11 thereof;
- (d) any notification received in pursuance of the provisions of Article 1;
- (e) any declaration received in pursuance of the provisions of paragraphs 2 and 3 of Article 13;
- (f) any reservation made in pursuance of the provisions of paragraph 1 of Article 14;
- (g) the renewal of any reservation carried out in pursuance of the provisions of paragraph 2 of Article 14;
- (h) the withdrawal of any reservation carried out in pursuance of the provisions of paragraph 3 of Article 14;
- (i) any notification received in pursuance of the provisions of Article 15 and the date on which denunciation takes effect.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 15th day of October 1975, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy, which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

Article 16

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 11;
- d) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 1;
- e) toute déclaration reçue en application des paragraphes 2 et 3 de l'article 13;
- f) toute réserve formulée en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 14;
- g) le renouvellement de toute réserve effectué en application du paragraphe 2 de l'article 14;
- h) le retrait de toute réserve effectuée en application des dispositions du paragraphe 3 de l'article 14;
- i) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 15 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 15 octobre 1975, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires et adhérents.

Artikel 16

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 11;
- d) jede nach Artikel 1 eingegangene Notifikation;
- e) jede nach Artikel 13 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- f) jeden Vorbehalt nach Artikel 14 Absatz 1;
- g) jede Erneuerung eines Vorbehalts nach Artikel 14 Absatz 2;
- h) jede Zurücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 14 Absatz 3;
- i) jede nach Artikel 15 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 15. Oktober 1975 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

VORBEHALT DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZU ARTIKEL 9 DES ÜBEREINKOMMENS

«La République d'Autriche conformément au paragraphe 1 de l'article 14 de la Convention, se réserve le droit de ne pas reconnaître à l'enfant né hors mariage, selon l'article 9 de la Convention, les mêmes droits dans la succession de son père et des membres de la famille de son père que s'il était né dans le mariage.»

(Übersetzung)

„Die Republik Österreich behält sich gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens das Recht vor, dem unehelichen Kind nicht nach Artikel 9 des Übereinkommens ein dem Erbrecht des ehelichen Kindes gleiches Erbrecht zum Nachlaß seines Vaters und der Verwandten seines Vaters zuzuerkennen.“

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Das im Rahmen des Europarats ausgearbeitete Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder vom 15. Oktober 1975 ist am 11. August 1978 in Kraft getreten. Es wurde bisher von Norwegen, Schweden und der Schweiz ratifiziert sowie von Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, Österreich, Island und Frankreich unterzeichnet. 1977 wurde zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz eine gemeinsame deutschsprachige Übersetzung des Übereinkommens hergestellt.

Das auf Gesetzesstufe stehende Übereinkommen ist Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Im übrigen sind seine Bestimmungen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß ein Ausschluß der generellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Erklärtes Ziel des Übereinkommens ist die Angleichung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes an diejenige des ehelichen Kindes, was zugleich auch zu einer Verbesserung der Lage der unehelichen Kinder führen soll. Allerdings behandelt das Übereinkommen nicht sämtliche die Rechtsstellung des unehelichen Kindes betreffenden Fragen; so findet sich beispielsweise keine Bestimmung über seinen Familiennamen oder seine Staatsangehörigkeit. Es wurden nur einige, für das uneheliche Kind aber besonders wichtige Fragenkreise einer Prüfung unterzogen

und hierfür Regelungen geschaffen. Zur Verwirklichung des Zweckes des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, die Übereinstimmung ihrer Rechtsordnung mit ihm sicherzustellen (Art. 1). Aus der Erwägung heraus, daß nicht alle Staaten bereits jetzt in der Lage sein werden, das Übereinkommen in allen Punkten zu erfüllen, kann jeder Staat zu den Bestimmungen der Art. 2 bis 10 höchstens drei Vorbehalte erklären (Art. 14).

Die österreichische Rechtslage auf dem Gebiet des Unehelichenrechts steht, bis auf eine Ausnahme, und zwar hinsichtlich des Art. 9, mit dem Übereinkommen in Einklang. Zu diesem Artikel hat Österreich bereits anlässlich seiner Unterzeichnung am 19. August 1976 einen Vorbehalt erklärt.

Das Expertenkomitee des Europarats, das den Entwurf des Übereinkommens hergestellt hat, hat auch einen Erläuternden Bericht dazu ausgearbeitet. Darin werden sowohl die Beweggründe dargestellt als auch die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen eingehend beleuchtet. Der Erläuternde Bericht ist zwar keine verbindliche Auslegung des Übereinkommens, zeigt aber auf, von welchen Gedanken sich die Verfasser des Vertragswerks haben leiten lassen. Eine Übersetzung dieses Erläuternden Berichtes des Europarats ist daher angeschlossen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann sich der Besondere Teil der vorliegenden Erläuterungen auf wenige zusätzliche Bemerkungen aus österreichischer Sicht beschränken.

Aus der Mitgliedschaft zum Übereinkommen werden Österreich keine Kosten erwachsen.

II. BESONDERER TEIL

Zum Artikel 2:

Für Österreich ist der Gedanke, daß die Mutter eines Kindes bereits mit seiner Geburt als seine Mutter im Rechtssinn anzusehen ist und hierfür nicht zusätzlich noch Eintragungen in Urkunden erforderlich sind, seit jeher eine Selbstverständlichkeit.

Zum Artikel 3:

Dem Inhalt dieses Artikels ist durch den § 163 b ABGB entsprochen, wonach die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt wird.

Zum Artikel 4:

Die österreichische Rechtsordnung kennt eine Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses durch das Gericht von Amts wegen, auf Grund eines Widerspruchs des Kindes oder seiner Mutter oder, falls einer von ihnen verstorben ist, des Rechtsnachfolgers gegen das Anerkenntnis, auf Antrag des Anerkennenden, nach seinem Tod des Rechtsnachfolgers, wenn er zur Zeit der Anerkennung beschränkt geschäftsfähig gewesen ist, und auf Grund einer Klage des Anerkennenden gegen das Kind (§§ 164 und 164 a ABGB). Die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses in anderer Weise oder aus anderen Gründen als den in den §§ 164 Abs. 1 und 164 a Abs. 1 ABGB vorgesehenen ist unzulässig (§ 164 b Abs. 1 erster Satz ABGB).

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung der Unwirksamkeit eines Anerkenntnisses zeigt, daß in Österreich eine solche Feststellung nicht nur dann zulässig ist, wenn der Anerkennende biologisch nicht der Vater ist, sondern auch bei Vorliegen bestimmter Formfehler und bei Mängeln in der Geschäftsfähigkeit des Anerkennenden und dergleichen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß bei den Beratungen des Expertenkomitees des Europarats die Ansicht vertreten wurde, daß die auf Formmängel und ähnliche Gründe gestützten Bestreitungen von Anerkenntnissen von dem im Art. 4 aufgestellten Verbot nicht umfaßt seien.

Zum Artikel 5:

Im Hinblick auf den in der österreichischen Rechtsordnung verankerten Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 272 ZPO) ist der österreichische Richter in Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind keinen Beschränkungen bei der Auswahl der Beweismittel unterworfen. Er kann sich somit von der Wissenschaft entwickelten Methoden zur Feststellung des biologischen Vaters ohne weiteres bedienen.

Zum Artikel 6:

Daß die Eltern eines unehelichen Kindes diesem gegenüber die gleiche Unterhaltspflicht wie gegenüber einem ehelichen Kind haben, ist für Österreich durch den § 166 ABGB angeordnet. Auch bei der Unterhaltspflicht der Großeltern spielt es keine Rolle, ob es sich beim Enkelkind um ein eheliches oder ein uneheliches Kind handelt (§ 166 ABGB).

Zum Artikel 7:

Da gemäß § 17 JWG mit der Geburt eines österreichischen unehelichen Kindes im Inland die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Geburtsort liegt, gesetzlicher Amtsvormund dieses Kindes wird und gemäß § 170 ABGB die Pflege und Erziehung eines unehelichen Kindes zunächst der Mutter allein zustehen, ist sicher gestellt, daß die Rechte, die die elterliche Gewalt im Sinn des Übereinkommens ausmachen, nicht kraft Gesetzes dem Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, allein zufallen.

Zum Artikel 8:

Auch für die Eltern eines unehelichen Kindes gilt der Grundsatz, daß der Elternteil, dem nicht die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes zustehen, doch das Recht hat, mit dem Kind persönlich zu verkehren (§ 166 ABGB mit Hinweis auf § 148 ABGB).

Zum Artikel 9:

Die Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind in erbrechtlicher Hinsicht ist in Österreich nur unvollkommen verwirklicht. Das uneheliche Kind hat zwar zum Nachlaß des Vaters, dessen Vaterschaft festgestellt ist, ein gesetzliches Erbrecht wie ein eheliches Kind, doch gehen ihm die ehelichen Nachkommen und die diesen erbrechtlich Gleichgestellten vor (§ 754 ABGB); außerdem bestimmt sich der gesetzliche Erbteil der Witwe, wie wenn das uneheliche Kind nicht vorhanden wäre (§ 757 ABGB). Dies bedeutet, daß das uneheliche Kind bei der gesetzlichen Erbfolge nicht zum Zug kommt, wenn eheliche Kinder des Vaters oder nur die Witwe ohne Verwandte vorhanden sind.

Im Hinblick auf diese Rechtslage mußte Österreich zu diesem Artikel einen Vorbehalt erklären.

Zum Artikel 10:

Im § 161 ABGB ist bestimmt, daß ein uneheliches Kind durch die nachfolgende Eheschließung seiner Eltern legitimiert wird.

(Übersetzung aus dem Französischen).

ERLÄUTERNDER BERICHT EINFÜHRUNG

1. 1970 wurde die Frage der Rechtsstellung der unehelichen Kinder vom Ministerkomitee in das

zwischenstaatliche Arbeitsprogramm des Europarats, und zwar in das Kapitel über die juristischen Tätigkeiten, aufgenommen.

2. Die Prüfung dieser Frage war vom Europäischen Komitee für juristische Zusammenarbeit, in der Folge als „CCJ“ bezeichnet, empfohlen worden, das festgestellt hatte, daß die Entwicklung in den verschiedenen europäischen Staaten immer mehr dahin geht, die Lage der unehelichen Kinder zu verbessern. Das CCJ hatte seit damals gemeint, daß ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene von großem Nutzen wäre.

3. Außerdem hat das Ministerkomitee am 15. Mai 1970 die Resolution (70) 15 über den sozialen Schutz der unverheirateten Mütter und ihrer Kinder angenommen, die vom Sozialkomitee des Europarats vorbereitet worden war.

4. Die Arbeiten des Sozialkomitees und vor allem des zu diesem Zweck eingesetzten Ad-hoc-Unterkomitees auf dem vorhin erwähnten Gebiet haben sich auch mit bestimmten juristischen Gesichtspunkten des Schutzes der unehelichen Kinder befaßt. Es wurde daher vereinbart, daß das CCJ diese Arbeiten anlässlich der Prüfung des Problems der Rechtsstellung der unehelichen Kinder berücksichtigen werde.

5. Zur Prüfung dieses Problems hat das CCJ mit Zustimmung des Ministerkomitees ein Komitee von Regierungsexperten eingesetzt, dem die Aufgabe zugewiesen wurde, die Möglichkeiten zur Verminderung der derzeit auf dem Gebiet der Rechtsstellung der unehelichen Kinder bestehenden großen Unterschiede zu prüfen. Der Präsident des Ad-hoc-Unterkomitees des Sozialkomitees hat an den Arbeiten des Expertenkomitees teilgenommen.

6. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat das Expertenkomitee sechs Tagungen abgehalten, in deren Verlauf es sowohl einen Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder als auch einen Entwurf eines erläuternden Berichtes zur Ergänzung dieses Übereinkommens ausgearbeitet hat.

7. Sowohl der Entwurf des Übereinkommens als auch der Entwurf des erläuternden Berichtes wurden dem CCJ zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. In Berücksichtigung der von den Regierungen und der Kommission für Rechtsfragen der Beratenden Versammlung vorgebrachten Einwänden hat das CCJ ein Unterkomitee eingesetzt, das den Entwurf des Übereinkommens und des erläuternden Berichtes überarbeiten mußte. In der Folge hat das Ministerkomitee den Wortlaut des Übereinkommens angenommen, wie er ihm vom CCJ vorgelegt worden war, und die Veröffentlichung des erläuternden Berichtes gestattet. Es hat auch beschlossen, dieses Übereinkommen zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats am aufzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

8. Die aufgestellten Regeln haben zum Ziel, die Rechtsstellung der unehelichen Kinder derjenigen der ehelichen Kinder anzugleichen und auf diese Weise auch zur Vereinheitlichung der Rechtsordnungen der Staaten auf diesem Gebiet beizutragen.

9. Da jedoch dieses Ziel nicht unmittelbar von allen Staaten erreicht werden kann, gestattet das Übereinkommen, durch ein System von Vorbehalten — nach dem Vorbild des Europäischen Adoptionsübereinkommens von 1967 — den betroffenen Staaten dasselbe schrittweise zu verwirklichen, indem es vorsieht, daß die Vorbehalte alle fünf Jahre einer neuen Prüfung zu unterziehen sind.

10. Das Übereinkommen konnte nicht alle Probleme regeln, die im Zusammenhang mit der rechtlichen Lage der unehelichen Kinder stehen. Dies gilt vor allem für die Frage, ob die Feststellung der Vaterschaft gemäß Art. 3 und die Legitimation durch nachfolgende Eheschließung rückwirkende Kraft haben.

11. Was die in dem Übereinkommen und dem erläuternden Bericht verwendete Ausdrucksweise betrifft, so ist klarzustellen, daß die Begriffe:

- „Vater“, „Mutter“, „Elternteil“ oder „Eltern“ die Person oder die Personen bezeichnet, hinsichtlich der oder deren die Abstammung begründet oder festgestellt ist;
- „innere Gesetzgebung“ bezeichnet das Rechtssystem jedes Vertragsstaates ohne Vorgriff auf die allfällige Anwendung von Regeln des internationalen Privatrechts.

Artikel 3

16. Dieser Artikel stellt zwei Arten der Feststellung oder Begründung der väterlichen Abstammung auf, die im folgenden dargelegt werden; er stellt auch die allgemeine Regel auf, nach der die Vaterschaftsfeststellungsklage für alle Fälle eingeführt werden können muß.

17. Daher wäre, außer im Fall eines gemäß Art. 14 erklärten Vorbehalts, jede Bestimmung der innerstaatlichen Rechtsordnung, die die Fälle der Zulässigkeit der Vaterschaftsfeststellungsklage begrenzte, mit dem Übereinkommen unvereinbar.

18. Es ist Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung, die näheren Bedingungen der freiwilligen Anerkennung zu regeln. Diese Anerkennung kann vor allem durch eine Erklärung des Vaters in der Geburtsurkunde oder auf einer anderen öffentlichen Urkunde zum Beispiel vor dem Standesbeamten, den Gerichten, den Notaren oder Beamten des Jugendamts vorgenommen werden.

Auch gehören alle Fragen in bezug auf Willensmängel des Anerkennenden zur innerstaatlichen Gesetzgebung.

19. Es hat sich die Frage gestellt, ob ein System, wonach die Vaterschaft festgestellt ist, wenn der mutmaßliche Vater des Kindes, der in einer Verfügungsverfügung auch als solcher betrachtet wird, die Frist, die ihm zur Bestreitung seiner Vaterschaft vor Gericht gesetzt worden war, hat verstreichen lassen, mit den Bestimmungen des Art. 3 vereinbar ist.

Man hat die Meinung vertreten, daß es sich dabei um eine stillschweigende freiwillige Anerkennung handle und infolgedessen das fragliche System in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens stehe.

20. Die Bestimmung der Personen oder Behörden, die im Zusammenhang mit der Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind tätig werden dürfen oder müssen, und die Bestimmung der Fristen, innerhalb deren eine Vaterschaftsklage eingebracht sein muß, werden der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen.

21. Die Begriffe „gerichtliche Entscheidungen“ umfassen sowohl die Entscheidungen von Gerichten als auch solche von Verwaltungsbehörden mit Rechtsprechungsgewalt, wobei es selbstverständlich ist, daß diese Frage durch die innerstaatliche Gesetzgebung zu regeln ist.

22. In einigen Staaten ist die Feststellung der Vaterschaft gegenüber bestimmten Kindern, die aus ehebrecherischen Beziehungen stammen, nicht zugelassen. Diese Staaten werden einen Vorbehalt erklären können, wenn sie der Meinung sind, daß sie nicht in der Lage sind, dieses Verbot unmittelbar aufzuheben.

23. Die Staaten können auch einen Vorbehalt erklären, wenn sie das für die Fälle, in denen durch die Feststellung der Vaterschaft die blutschänderische Natur der Beziehungen der Erzeuger des Kindes zum Vorschein käme, geltende Verbot der Feststellung der Vaterschaft aufrechtzuerhalten wünschen. Es wurde aber anerkannt, daß sich ein einziger Vorbehalt zugleich auf die aus ehebrecherischen und auf die aus blutschänderischen Beziehungen stammenden Kinder beziehen kann.

Artikel 4

24. Dieser Artikel bewahrt die Möglichkeiten eines Widerspruchs gegen eine freiwillige Anerkennung oder einer Bestreitung einer solchen, wenn die Person, die das Kind anerkennen will oder anerkannt hat, biologisch nicht der Vater ist. Man hat festgestellt, daß bestimmte Staaten den vorläufigen Widerspruch, andere das Bestreitungsverfahren und schließlich einige andere

beide Verfahren kennen. Dies ist der Grund, warum die beiden Begriffe „Widerspruch“ und „Bestreitung“ im Art. 4 vorkommen.

25. Die Frage, welche Personen oder Behörden gegen eine freiwillige Anerkennung Widerspruch erheben oder diese bestreiten können, ist im Übereinkommen nicht behandelt; diese Frage ist der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen.

Artikel 5

26. Dieser Artikel gilt sowohl für die Fälle der Feststellung als auch für diejenigen der Bestreitung der Vaterschaft.

27. Im Hinblick auf die Bedeutung, die die Feststellung der Abstammung hat, müssen die wissenschaftlichen Beweise zugelassen werden. Diese Beweise beziehen sich vor allem auf neue Entdeckungen auf dem Gebiet der Erbbiologie und der Körperbiologie.

Diese Beweismittel ermöglichen die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind in vielen Fällen, und zwar auch dann, wenn die Mutter in der vermuteten Empfängnisfrist mit mehreren Männern Beziehungen unterhalten hat. Im Hinblick darauf wird die Zurückhaltung, die derzeit hinsichtlich der Zulassung einer Vaterschaftsklage in solchen Fällen noch besteht, nicht geteilt.

28. Das Übereinkommen berührt nicht die allgemeinen Regeln der innerstaatlichen Rechtsordnung über die Beweisführung.

Artikel 6

29. Dieser Artikel legt dem Vater und der Mutter eines unehelichen Kindes und bestimmten Mitgliedern ihrer Familien die gleiche Unterhaltspflicht auf, die auf ihnen lasten würde, wenn das Kind ehelich geboren worden wäre. Bei der Regelung des Inhalts, des Umfangs, der Dauer usw. dieser Pflicht muß man sich auf das beziehen, was diesbezüglich in der innerstaatlichen Rechtsordnung für die ehelichen Kinder vorgesehen ist. Somit müssen die unehelichen Kinder in diesem Punkt gleich wie die ehelichen Kinder behandelt werden.

30. Die Regelung der jeweiligen Beiträge des Vaters und der Mutter sowie anderer Mitglieder ihrer Familien zu den Unterhaltsleistungen ist der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen.

Artikel 7

31. Die Zuteilung und die Übertragung der elterlichen Gewalt sind der innerstaatlichen Regelung überlassen.

32. Jedoch hat der Abs. 1 dieses Artikels die Wirkung zu verhindern, daß die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind — dessen

89 der Beilagen

11

mütterliche Abstammung auf Grund der Hypothese des Art. 2 bereits begründet ist — mit vollem Recht die Zuteilung der elterlichen Gewalt an den Vater allein nach sich ziehen kann. Diese Regel gilt daher nur, wenn die Abstammung gegenüber beiden Eltern festgestellt ist; sie ist nicht dagegen, daß die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind dem Vater und der Mutter gemeinsam zugeteilt wird. Diese letzte Annahme scheint für das Kind recht geeignet zu sein, wenn die unehelichen Eltern, obwohl sie nicht verheiratet sind, zusammen leben und ein Paar in der gebräuchlichen Bedeutung des Wortes bilden.

Diese Regel widersetzt sich auch nicht der Möglichkeit der Zuteilung oder Übertragung der elterlichen Gewalt an einen Dritten.

Dieser Absatz bezieht sich nur auf den Fall, daß die Mutter in der Lage ist, die elterliche Gewalt auszuüben; er verbietet nicht, daß die elterliche Gewalt gemäß einer Bestimmung der innerstaatlichen Rechtsordnung dem Vater allein zufällt, wenn es der Mutter unmöglich ist, sie auszuüben.

33. Gemäß Abs. 2 muß die innerstaatliche Rechtsordnung die Übertragung der elterlichen Gewalt vorsehen. Es kann sich also darum handeln, entweder die elterliche Gewalt einem Elternteil zu entziehen, um sie dem anderen oder einem Dritten zuzuerkennen, oder, wenn sie einem zusteht, sie beiden Eltern zuzuerkennen oder schließlich, wenn sie beiden Eltern zusteht, sie einem von ihnen allein oder einem Dritten zuzuteilen; beispielsweise könnte man den Fall erwähnen, daß die elterliche Gewalt der Mutter zugeteilt ist und diese verstirbt oder daß sie ihr unmöglich ist, sie auszuüben, oder daß sie zu deren Ausübung als ungeeignet angesehen wird.

Artikel 8

34. Dieser Artikel legt den Vertragsteilen die Pflicht auf, in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung für denjenigen Elternteil, der nicht die elterliche Gewalt oder die Pflege und Erziehung des Kindes hat, die Möglichkeit, ein Besuchsrecht in geeigneten Fällen zu bekommen, vorzusehen. Es ist Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung, diese Fälle zu bestimmen, zum Beispiel, indem vorgesehen wird, daß dieses Recht immer zuerkannt wird, wenn es das Wohl des Kindes erfordert oder dem nicht entgegensteht.

35. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ge-

stattet oder verweigert. Wenn die Ausübung des Besuchsrechts zuerkannt ist, wird die zuständige Behörde gegebenenfalls den Umfang und die näheren Einzelheiten bestimmen.

Artikel 9

36. Dieser Artikel gewährt den unehelichen Kindern das gleiche Erbrecht wie den ehelichen Kindern.

Artikel 10

37. Es wurde anerkannt, daß diese Angleichung nicht automatisch vorgenommen werden kann, sondern von einer Feststellung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, daß die Voraussetzungen erfüllt seien, abhängig gemacht wird.

38. Es ist selbstverständlich, daß sich das Überkommen nicht dagegen stellt, daß ein Vertragsteil in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung eine einheitliche Rechtsstellung für alle Kinder vorsieht, und auch nicht dagegen, daß er besondere Schutzmaßnahmen für diejenigen Kinder ergreift, die nicht mit ihren Eltern leben.

Artikel 11 bis 16

39. Diese Artikel stimmen mit ähnlichen Bestimmungen in anderen Abkommen oder Übereinkommen des Europarats überein. Der Art. 14 wurde dem Europäischen Adoptionsübereinkommen entnommen.

40. Aus dem Abs. 1 des Art. 14 ergibt sich, daß ein Staat nur drei Vorbehalte wird erklären können. Er wird jedoch in angemessener Zeit diese Vorbehalte zurückziehen haben, damit er das in den Art. 2 bis 10 des Übereinkommens dargelegte Ziel der Angleichung schrittweise erreichen kann.

41. Es wurde vereinbart, daß das Wort „Bestimmung“ in der zweiten Zeile des Abs. 1 des Art. 14 „Absatz“ bedeutet; infolgedessen wird von den Art. 6 und 7 angenommen, daß jeder von ihnen zwei Bestimmungen enthält.

42. Ein von einem Staat gemäß Art. 14 erklärter Vorbehalt nimmt dem Richter eines anderen Vertragsstaates in keiner Weise die Möglichkeit, in den Fällen, in denen nach den Regeln des internationalen Privatrechts das Recht des ersten Staates anzuwenden ist, zu erklären, daß die Anwendung dieses Rechtes seinem ordre public widerspreche oder nicht.